

Stand: 24.06.2026 04:00:10

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11294

"Abgängige Asylbewerber in Bayern"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11294 vom 27.04.2026



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold,  
Martin Böhm AfD**  
vom 10.02.2026

### **Abgängige Asylbewerber in Bayern**

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Asylbewerber gelten in Bayern aktuell als abgängig bzw. unbekannt verzogen, das heißt ohne Kenntnis der zuständigen Behörden über ihren Aufenthaltsort (bitte letzten verfügbaren Stichtag angeben)? ..... 3
2. Zu welchen Zeitpunkten wurden in den vergangenen fünf Jahren Daten zur Abgängigkeit von Asylbewerbern in Bayern erhoben, ausgewertet oder intern dokumentiert (bitte nach Jahren differenzieren)? ..... 3
6. In wie vielen Fällen der als abgängig gemeldeten Asylbewerber bestanden zuvor Melde- oder Vorsprachepflichten und in welchen zeitlichen Abständen hätten diese jeweils wahrgenommen werden müssen? ..... 3
3. In welchen behördlichen Fachverfahren oder Datenbanken wird der Status abgängig bzw. unbekannt verzogen erfasst oder vermerkt ..... 3
  - a) auf Landesebene, ..... 3
  - b) auf Bundesebene, ..... 3
  - c) im Zusammenwirken mit Sicherheitsbehörden? ..... 3
4. Nach welchen fachlichen und zeitlichen Kriterien wird ein Asylbewerber in Bayern als abgängig eingestuft? ..... 4
7. Nach welchem Zeitraum wird ein Nichterscheinen bei bestehenden Melde- oder Vorsprachepflichten regelmäßig als Abgängigkeit bewertet? ..... 4
5. Welche Melde-, Anwesenheits- oder Vorsprachepflichten bestehen für Asylbewerber ..... 4
  - a) während des Aufenthalts in staatlichen Aufnahmeeinrichtungen, ..... 4
  - b) nach Zuweisung in Gemeinschaftsunterkünfte, ..... 4

---

|   |   |
|---|---|
| c) bei geduldeten oder vollziehbar ausreisepflichtigen Personen? .....  | 4 |
| 8. Welche aufenthaltsrechtlichen, leistungsrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Maßnahmen werden bei Feststellung der Abgängigkeit eingeleitet und in welchem zeitlichen Zusammenhang zur Feststellung des Nichterscheinens erfolgen diese Maßnahmen? ..... | 5 |
| Hinweise des Landtagsamts .....   | 6 |

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 20.03.2026

1. **Wie viele Asylbewerber gelten in Bayern aktuell als abgänglich bzw. unbekannt verzogen, das heißt ohne Kenntnis der zuständigen Behörden über ihren Aufenthaltsort (bitte letzten verfügbaren Stichtag angeben)?**
2. **Zu welchen Zeitpunkten wurden in den vergangenen fünf Jahren Daten zur Abgängigkeit von Asylbewerbern in Bayern erhoben, ausgewertet oder intern dokumentiert (bitte nach Jahren differenzieren)?**
6. **In wie vielen Fällen der als abgänglich gemeldeten Asylbewerber bestanden zuvor Melde- oder Vorsprachepflichten und in welchen zeitlichen Abständen hätten diese jeweils wahrgenommen werden müssen?**

Die Fragen 1, 2 und 6 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 20.01.2026 auf die Schriftliche Anfrage „Anzahl untergetauchter Asylbewerber in Bayern“ des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) vom 29.12.2025 (Drs. 19/9649 vom 23.02.2026) wird verwiesen.

3. **In welchen behördlichen Fachverfahren oder Datenbanken wird der Status abgänglich bzw. unbekannt verzogen erfasst oder vermerkt**
  - a) **auf Landesebene,**
  - b) **auf Bundesebene,**
  - c) **im Zusammenwirken mit Sicherheitsbehörden?**

Im integrierten Migrant\*innenverwaltungssystem (iMVS) kann als Auszugsgrund der Wert „untergetaucht (ubk.)“ erfasst, aber nicht automatisiert statistisch auswertbar ermittelt werden.

Gleichzeitig zur Erfassung im iMVS informiert die Unterkunftsverwaltung alle betroffenen Stellen, insbesondere auch die zuständige Ausländerbehörde und die Leistungsbehörde. Die zuständige Ausländerbehörde vermerkt im Ausländerzentralregister (AZR), das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt wird, einen „Fortzug nach unbekannt“. Hierdurch wird dieser Sachverhalt für alle Behörden, die AZR-zugriffsberechtigt sind, ersichtlich, u. a. auch für die Polizei. Das BAMF sowie die Meldebehörde werden automatisiert über eine Schnittstelle des Ausländerzentralregisters über das „Untertauchen“ der Person informiert.

Weiter wird geprüft, ob eine Ausschreibung der Person im Schengener Informationssystem (SIS) und/oder im polizeilichen Informationssystem (INPOL) zur Aufenthaltsermittlung erfolgen kann. Eine Ausschreibung im SIS ist regelmäßig erst nach Abschluss des Asylverfahrens und Ergehen einer Rückkehrentscheidung möglich. Für eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung in INPOL ist erforderlich, dass der Auf-

enthaltort unbekannt ist, der Ausländer die wohnsitzpflichtige Unterkunft verlassen hat und innerhalb von sieben Tagen nicht zurückgekehrt ist. Gleiches gilt, wenn er unter der von ihm angegebenen Anschrift oder der Anschrift der Unterkunft, in der er Wohnung zu nehmen hat, nicht erreichbar ist.

- 4. Nach welchen fachlichen und zeitlichen Kriterien wird ein Asylbewerber in Bayern als abgänglich eingestuft?**
  
- 7. Nach welchem Zeitraum wird ein Nichterscheinen bei bestehenden Melde- oder Vorsprachepflichten regelmäßig als Abgängigkeit bewertet?**

Die Fragen 4 und 7 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Asylbewerber gilt insbesondere dann als „untergetaucht“, wenn er von der Unterkunftsleitung aus der Unterkunft abgemeldet wird, da er seit mindestens sieben Tagen nicht mehr in der Unterkunft anwesend war.

- 5. Welche Melde-, Anwesenheits- oder Vorsprachepflichten bestehen für Asylbewerber**
  - a) während des Aufenthalts in staatlichen Aufnahmeeinrichtungen,**
  - b) nach Zuweisung in Gemeinschaftsunterkünfte,**
  - c) bei geduldeten oder vollziehbar ausreisepflichtigen Personen?**

Nach § 47 Asylgesetz (AsylG) sind Asylbewerber grundsätzlich zunächst verpflichtet, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung (ANKER) zu wohnen. Diese Pflicht stellt keine permanente Anwesenheitspflicht dar. Asylbewerber müssen aber stets kurzfristig, d. h. binnen weniger Stunden erreichbar sein.

Während der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Ausländer räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (§§ 56, 59a AsylG).

Ein Verlassen des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung ist nur mit Erlaubnis des BAMF oder der zuständigen Ausländerbehörde zulässig; lediglich für Termine bei Behörden und Gerichten kann eine Erlaubnis entbehrlich sein (§§ 57 f. AsylG).

Zur Durchsetzung dieser räumlichen Beschränkung kann der Ausländer im Aufgriffsfall festgenommen und inhaftiert werden (§ 59 Abs. 2 AsylG). Der Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 86 Abs. 1 AsylG); im Falle des wiederholten Verstoßes liegt eine Straftat vor, die mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet wird (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach Ende der Verpflichtung nach § 47 AsylG sollen Asylbewerber in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden (§ 53 AsylG). Die räumliche Beschränkung endet in diesen Fällen nach drei Monaten des ununterbrochen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalts (§ 59a AsylG). Insbesondere bei Straftätern oder Gefährdern kann allerdings eine räumliche Beschränkung angeordnet werden (§ 59b AsylG).

Soweit der Lebensunterhalt eines Asylbewerbers nicht gesichert ist, wird er gemäß § 60 AsylG dazu verpflichtet, seinen gewöhnlichen Aufenthalt am Zuweisungsort zu nehmen (Wohnsitzauflage). Der Ausländer darf den Ort ohne Erlaubnis nur vorübergehend verlassen.

Die aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen wie die räumliche Beschränkung oder die Wohnsitzauflage sind in § 61 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt.

**8. Welche aufenthaltsrechtlichen, leistungsrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Maßnahmen werden bei Feststellung der Abgängigkeit eingeleitet und in welchem zeitlichen Zusammenhang zur Feststellung des Nichterscheinens erfolgen diese Maßnahmen?**

Zusätzlich zu den in der Antwort auf Frage 3 beschriebenen Eintragungen werden insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

Die Zahlung von Sozialleistungen wird umgehend eingestellt, die Bezahlkarten gesperrt und gegebenenfalls bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert. Eine erneute Leistungsgewährung erfolgt erst, wenn die Person wieder vorspricht und erneut eine Leistungsberechtigung vorliegt.

Wer während des Asylverfahrens untertaucht und so den Behörden nicht mehr zur Verfügung steht, hat auch kein schützenswertes Interesse an der weiteren Durchführung des Asylverfahrens. Daher wird in diesen Fällen gesetzlich vermutet, dass der Asylsuchende das Asylverfahren nicht betreibt, und das Asylverfahren durch das BAMF eingestellt oder der Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung abgelehnt (§ 33 AsylG). Nach Abschluss des Asylverfahrens erlischt die Aufenthaltsgestattung und der Ausländer wird vollziehbar ausreisepflichtig. Beantragt der Ausländer nach einem Wiederauftauchen nicht die Wiederaufnahme des Verfahrens, kann daher eine Abschiebung erfolgen. Liegt die Verfahrenseinstellung mindestens neun Monate zurück, ist eine Wiederaufnahme ausgeschlossen und ein entsprechender Antrag wird als Folgeantrag behandelt, dessen Ablehnung unter erleichterten Voraussetzungen möglich ist.

Die Bayerische Polizei unterstützt die Ausländerbehörden z. B. bei der Fahndung nach Personen, die im INPOL ausgeschrieben sind. Diese Fahndungsausschreibungen ermöglichen der Polizei dann weitere Maßnahmen, wenn die ausgeschriebene Person beispielsweise bei einer Kontrolle angetroffen wird.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.